

21.06.01

Antrag
des Freistaates Bayern

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verfütterungsverbots-
Verordnung**

TOP 36 der 765. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Vor Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verfütterungs-Verbots-
Verordnung wird folgender **neuer Artikel 1** eingefügt:

„Die Verfütterungsverbots-Verordnung vom 27. Dezember 2000 (BAnz. S. 24069),
die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. April 2001 (BAnz. S. 6813)
geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird gestrichen.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "Futtermittel für die in § 1a genannten
Nutztiere" durch die Worte "Futtermittel für Fische" ersetzt.
3. § 3a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "unter Berücksichtigung des § 1a"
gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "unter Berücksichtigung des § 1a"
gestrichen.
4. In § 3b Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "unter Berücksichtigung des § 1a"
gestrichen.“

Ausgeliefert am 21. JUNI 2001

Die bisherigen Artikel 1 und 2 werden **Artikel 2 und 3**.

Begründung:

Artikel 1 (neu) Ziffer 1

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verfütterungsverbots-Verordnung vom 10. April 2001 (BANz S. 6813) wurde das Verbot des Verfütterns von proteinhaltigen Erzeugnissen und Fetten aus dem Gewebe von Fischen hinsichtlich anderer Nutztiere als Wiederkäuer aufgehoben. Dies wird der tatsächlichen Risikolage jedoch nicht gerecht.

1. Grundsätzlich kann man zwar davon ausgehen, dass aus marinen Fischen hergestelltes Fischmehl frei von TSE auslösenden Prionen ist (so Stellungnahme des Instituts für Tierernährung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft vom 02.04.2001). Dies schließt jedoch nicht mit Sicherheit aus, dass Prionen über Fischmehl in die Nahrungskette zurückkommen. Für die Fütterung von Fischen in Teichen (Aquakulturen) war tiermehlhaltiges Futtermittel bis 01.12.2000 möglich. Dabei konnten Prionen von Fischen aufgenommen werden. Diese Prionen werden im Fischkörper nicht abgebaut. Werden nun diese Fische oder Teile davon zu Tiermehl verarbeitet, könnten die Prionen erneut über Futtermittel weiterverbreitet werden und in die Nahrungskette zurückkommen.
2. Zudem wird selbst in der oben genannten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass derzeit die Unterscheidung von Muskelfasern von Fischen und warmblütigen Landtieren/Geflügel nicht eindeutig möglich ist und noch methodische Arbeiten zur besseren Differenzierung von Fischproteinen und Proteinen warmblütiger Landsäugetiere (einschließlich Protein von Wiederkäuern) erforderlich sind. Mit vertretbarem Aufwand sind deshalb derzeit Kontaminationen von Fischmehl mit Tiermehl nur schwer feststellbar.

Da bereits geringste Spuren von Risikomaterial infektiös sind, ist aus Sicht eines konsequenten, vorbeugenden Verbraucherschutzes die Verfütterung von Fischmehl an warmblütige Landnutztiere abzulehnen.

Artikel 1 (neu) Ziffer 2

Die Änderung ist eine Konsequenz aus der Streichung von § 1a.

Artikel 1 (neu) Ziffern 3 und 4

Die Änderungen in Ziff. 3 und 4 sind redaktioneller Art und ergeben sich aus der Streichung des § 1a.

Artikel 2 und 3 (neu)

Redaktionelle Folgeänderungen.